



SCHUTZSTREIFEN, UNTERSAGT IST:

1. DAS ANGELN VOM UFER AUS (§ 5 NR. 2a)
2. DAS ANGELN VOM BOOT AUS (§ 5 NR. 2b)

SCHUTZSTREIFEN VON 10. m BREITE (§ 5 NR. 4)

GRENZE FÜR DAS BEFAHREN MIT BOOTEN (§ 5 NR. 4)

DAS BEFAHREN MIT BOOTEN, FLÖSSEN, SURFBRETTERN UND ANDEREN WASSERFAHRZEUGEN GENERELL UNTERSAGT (§ 4 (2) NR. 19)

NATURSCHUTZGEBIET  
"KETSCHER RHEININSEL"

BEFAHREN MIT BOOTEN UNTERSAGT (§ 5 NR. 4)

ALTRHEINBRÜCKE

ANLAGE

"RÄUMLICHE VERORTUNG VON SCHUTZZONEN"

- ZUR REGELUNG DER FISCHEREILICHEN NUTZUNG UND
- ZUR REGELUNG DES BEFAHRENS MIT BOOTEN

BWL - KARLSRUHE 01.10.1986

Gemarkungsgrenze

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung